

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**vom**  
**11.12.2008**  
**zur Aufhebung**  
**der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige**  
**Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Schwelm (Parkgebührenordnung)**  
**vom 12.01.1982**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706), des § 38 b i. V. m. § 27 Abs. 4 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Febr. 1981 (GV. NRW 1981 S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Parkgebührenordnung vom 12.01.1982 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Schwelm (Parkgebührenordnung) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des vorstehenden Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 12.12.2008

Stadt Schwelm  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
gez.  
Dr. Jürgen Steinrücke